

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Landschaft und Gewässer

1. April 2026

BEITRAGSZUSICHERUNG / BVUALG.2026-1045

Gemeinde Ennetbaden; Amphibienzugstelle obere Hertensteinstrasse

1. Ausgangslage

Der Verkehr auf der oberen Hertensteinstrasse unterbricht die funktionale Verbindung zwischen den Winterquartieren und dem Laichgewässer und beeinträchtigt dadurch die Amphibienwanderung erheblich sowie führt zu einer erhöhten Mortalität der Tiere.

Seit dem Jahr 2022 setzt die Gemeinde zum Schutz der Amphibien ein temporäres Leitsystem ein, welches ressourcenaufwändig ist und hat zusätzlich Eimerzählungen gemacht. Die Gemeinde hat beschlossen, permanente Amphibiendurchlässe in Kombination mit festen Leiteinrichtungen zu realisieren. Diese Massnahme dient der dauerhaften Sicherstellung der ökologischen Durchgängigkeit und der Reduktion verkehrsbedingter Verluste. Bergseitig wird während der Laichwanderung ergänzend weiterhin ein temporäres Leitsystem eingesetzt.

2. Fachliche Beurteilung

Seit drei Jahren betreibt der Werkdienst der Gemeinde Ennetbaden eine temporäre Zugstelle für den Feuersalamander an der oberen Hertensteinstrasse. Die Zählungen zeigen ein für den Kanton unvergleichbares und auch für die Nationale Koordinationsstelle Amphibien (karch) in der Grössenordnung unbekanntes Vorkommen mit an die 300 gezählten Tieren pro Jahr. Nebst der bemerkenswerten Anzahl an Feuersalamandern wurden an der Zugstelle weitere Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch und Bergmolch) festgestellt. Amphibien sind gemäss Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) geschützt. Der Feuersalamander ist auf der Roten Liste (2023) als verletzlich eingestuft. Die geplante permanente Zugstelle trägt zur funktionalen Vernetzung zwischen dem Sommerquartier "Geissberg" und dem Laichgewässer "Müseggbach" bei, insbesondere bei der Rückwanderung von den Laichgewässern sowie bei der Jungtierwanderung, und verringert die Mortalitätsrate. Die Zugstelle dient als wichtige Vernetzungsmassnahme der Lebensräume des Feuersalamanders und weiterer Amphibienarten. Nebst den bereits aufgeführten Spezies ist auch die gefährdete Geburtshelferkröte entlang der Hänge westlich bei Untersiggenthal und Kirchdorf sowie weiter östlich in den Nachbargemeinden Freienwil und Ehrendingen nachgewiesen. Die geplanten Durchlässe tragen auch bei dieser Art zur Förderung der Ausbreitung bei und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Sicherung von Teilpopulationen verschiedenster Amphibienpopulationen, indem sie den genetischen Austausch fördern.

Das Vorhaben entspricht somit den Programmzielen 3 und 4 der Programmvereinbarung *Naturschutz* des Bundes (NFA-Periode 2025–2028) sowie den Grundsätzen zur Zusicherung von Kantonsbeiträgen an Massnahmen zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes.

3. Gesetzliche Grundlagen

Basierend auf Art. 13, 14a, 18ff, Art. 23b ff des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), Art. 4a ff. der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) und

gemäss der Verordnung für die Bemessung der Beiträge an Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes (Naturschutzbeitragsverordnung, NBV; SAR 785.152) werden die geplanten Aufwertungsmassnahmen von Bund und Kanton subventioniert.

4. Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten für das Projekt "Amphibienzugstelle obere Hertensteinstrasse" belaufen sich auf Fr. 353'928.–. Gemäss der Programmvereinbarung im Bereich *Naturschutz* 2025–2028 des Bundes werden die Massnahmen mit maximal Fr. 159'268.– von Bund und Kanton subventioniert.

Projektname	Amphibienzugstelle obere Hertensteinstrasse
Projektverantwortung/Kreditor	Gemeinde Ennetbaden
Vertrags-Nr.	BVUALG.2026-1045
Projektkosten	Fr. 353'928.– gemäss Projektbeschrieb vom 16.02.2026
Bundes- und Kantonsbeitrag	45 % der Endkosten bzw. max. Fr. 159'268.–
PSP-Nr. / Bestell-Nr.	625-100002-04 / 4600045875-10
Abschluss und Abrechnung bis	31. Dezember 2027
Projektkoordination	Marco Kaufmann, HZP

Tabelle 1: Elemente für die Projektabrechnung

5. Zusicherung Staatsbeitrag

Die Kosten für das Projekt "Amphibienzugstelle obere Hertensteinstrasse" sind durch die Gemeinde Ennetbaden zu bezahlen. Dem vereinbarten Kostenteiler entsprechend beteiligen sich Bund und Kanton mit einem Beitrag von 45 % der Endkosten, respektive mit maximal Fr. 159'268.–.

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt einmalig nach Projektabschluss, und ist an folgende Auflagen und Bedingungen geknüpft:

- (1) Die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Berichterstattung und Rapportierung von Leistungskennzahlen erfolgt via Projektkoordinator. Als Mindestanforderung für die Berichterstattung gelten: Kurzer Projektbeschrieb mit je einem aussagekräftigen Foto in hoher Auflösung vor, während und nach der Projektrealisierung inklusive Rapportierung des Umfangs der Leistungen (z. B. Länge, Breite, Fläche, Anzahl Massnahmen) der Projektumsetzung. Die Berichterstattung erfolgt ohne Aufforderung.
- (2) Die Berichterstattung und Rechnungsstellung haben mit Abschluss des Projekts zu erfolgen. Im Schlussbericht ist nachzuweisen, wie die fachgerechte Pflege des aufgewerteten Lebensraums (Unterhalt) und die langfristige Sicherung der geschaffenen Naturwerte gewährleistet wird.
- (3) Mit der Rechnung wird der unterzeichnete Vertrag "Foto- und Bildmaterialübergabe" sowie drei Bilder gemäss den kantonalen Anforderungen ("Fact Sheet Anforderung an Fotos und Bilder") eingereicht. Der Kanton Aargau ist damit berechtigt, die Bilder für seine Zwecke zu verwenden.
- (4) Bei der Abrechnung sind sämtliche Leistungen aufzuführen. Das Projekt wird mit einem maximalen Beitrag gemäss Tabelle 1 subventioniert. Die Rapportierung/Stundenerfassung muss differenziert erfasst werden und hat die Vorgaben der Sektion Natur und Landschaft einzuhalten.
- (5) Der Begünstigte verpflichtet sich, nur Leistungen abzurechnen, die nicht schon anderweitig von Bund oder Kanton mitfinanziert werden (Vermeidung von Doppelsubventionen).
- (6) Die Daten und Ergebnisse der Wirkungskontrolle sind dem Kanton mitzuteilen.

- (7) Wird das Projekt nicht fristgerecht oder mangelhaft ausgeführt, hat der Begünstigte lediglich Anspruch auf Staatsbeiträge die proportional zur erreichten Leistung sind. Allfällige Rückforderungen bereits ausbezahlter Beiträge richten sich nach Art. 28 ff. des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).
- (8) Bei einer Zweckentfremdung der mit kantonalen Mitteln geförderten Massnahme ist der Kanton berechtigt, die gewährten Beiträge gemäss § 8 NVB zurückzufordern. Die Höhe der Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Wirkungsdauer der Massnahme. Rechtsnachfolgende sind rückerstattungspflichtig, sofern sie für die Zweckvereitelung verantwortlich sind.
- (9) Das Projekt ist gemäss Tabelle 1 abzuschliessen und abzurechnen.

6. Hinweise zur Rechnungsstellung

Die Rechnung ist vorgängig zum Visum zu senden an: Marco Kaufmann, Hunziker, Zarn & Partner AG, Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau, Schachenallee 29, 5000 Aarau und mit folgenden Referenzangaben zur versehen:

Projektname / Vertrags-Nr. / PSP-Nr. / Bestell-Nr. (gemäss Tabelle 1)

Rechnungsadresse:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Zentrale Rechnungsstelle (ZRS), Postfach, 5001 Aarau

Norbert Kräuchi
Abteilungsleiter

Jana Möller
Projektleiterin Natur und Landschaft

Verteiler

- Gemeinde Ennetbaden, Alessandra Geissmann (alessandra.geissmann@ennetbaden.ch)
- Hunziker, Zarn & Partner AG, Marco Kaufmann (marco.kaufmann@hzp.ch)
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU, Sektion Natur und Landschaft (digital)
- Sekretariat BVUALG → Bestell-WF → Registratur Vertrag: BVUALG.2025-1045 (Original)